

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde

Koehler Greiz GmbH & Co. KG
Geschäftsführung
Mylauer Straße 4
07973 Greiz

**Immissionsschutzrecht;
Antrag der Koehler Greiz GmbH & Co. KG vom 23.12.2020 nach § 16
BImSchG zur wesentlichen Änderung der Papierfabrik einschließlich
des Braunkohlekraftwerkes am Standort Greiz**

Ihre Ansprechpartnerin:
Janine Meseck

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 833
Telefax +49 361 57 3321 848

Janine.Meseck@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
23.12.2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/450-6-92288/2021

Weimar
07.02.2022



PA92288/2021

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 23/20

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Koehler Greiz GmbH & Co. KG (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe nach Nr. 6.2.1
des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort Greiz, Gemarkung Irchwitz, Flur 13, Flurstücke 927 und 929/3
sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 25.000,- Euro sowie Auslagen in Höhe von 1.737,12 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 26.737,12 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051228124274

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Herstellung von Recyclingpapieren und Kartons.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung einer Holzfeinfraktion (Ursprungsmaterial vor Verarbeitung: Altholz A I / A II als nicht gefährliche Abfälle) mit einer Durchsatzkapazität von 144 t/d bzw. 6 t/h
- 2.2 Errichtung eines Rohmaterialsilos (Ursprungsmaterial vor Verarbeitung: Altholz A I / A II als nicht gefährliche Abfälle) mit einer max. Lagerkapazität von 150 t
- 2.3 Errichtung und Betrieb eines Silos zur Lagerung einer aufbereiteten Holzfeinfraktion (Ursprungsmaterial vor Verarbeitung: Altholz A I / A II als nicht gefährliche Abfälle) mit einer max. Lagerkapazität von 500 t
- 2.4 Erweiterung des Betriebsgrundstücks um eine Fläche von 1.300 m² zur Errichtung der unter 2.1 bis 2.3 genannten Anlagen.
- 2.5 Betrieb des bereits am Standort befindlichen Heizkraftwerks (HKW 1) mit alternativem Brennstoff (Holzfeinfraktion) mit einer Durchsatzkapazität von 4,16 t/h bei gleichbleibender Feuerungswärmeleistung von 16,7 MW
- 2.6 Wegfall des bisherigen Brennstoffs Braunkohlestaub im HKW 1, Außerbetriebnahme des Braunkohlestaubsilos

2.7 Einsatz von Rapsmethylester zum Anfahren des HKW 1, Wegfall des bisherigen Brennstoffes Heizöl EL zum Anfahren des HKW 1

2.8 Betrieb des bereits am Standort befindlichen Aschesilos nunmehr zur Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer max. Lagerkapazität von 100 t

2.9 Einsatz folgender Abfallarten gemäß Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

03 01 05 (Holzspäne)

19 12 07 (Holz)

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Betriebszeiten und Kenndaten der Hauptanlage (Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe nach Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, des am Standort befindlichen Heizkraftwerks 2 (HKW 2) sowie der standorteigenen Abwasserreinigungsanlage bleiben von dieser Änderung unberührt.

3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

3.2.1 Hauptanlage:

Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe nach Nr. 6.2.1 (G+E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) – Bestand, keine Änderung
Produktionskapazität 150 t/d, 50.000 t/a

3.2.2 Nebeneinrichtungen:

3.2.2.1 Anlage zur Aufbereitung einer Holzfeinfraktion (neu) nach Nr. 8.11.2.3 (G+E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Einsatzstoffe: nicht gefährliche Abfälle (Altholz AI und AII, AVV 03 01 05 und 19 12 07)
Durchsatzkapazität 144 t/d bzw. 6 t/h, kontinuierlicher Betrieb

An- und Abfahrverkehr (LKW) in Zusammenhang mit der Holzaufbereitungsanlage sowie damit verbundene Umschlagvorgänge sind zu folgenden Zeiten zulässig:

Montag-Freitag zwischen 6:00 und 22:00 Uhr,
Samstag zwischen 6:00 und 18:00 Uhr

Zulässig sind max. 10 LKW-Anlieferungen pro Tag

Technische Betriebseinrichtungen:

- Annahmestation (eingehaust, einseitig geöffnet mit Absaugeinrichtung und Gummistreifenvorhängen)
- Vorlagebehälter, 180 m³
- Trommeltrockner mit Absaugung, kein Betrieb bei Stillstand HKW 1
- Sieb, innerhalb Gebäude
- Eisen- und Nichteisenmetallabscheider, innerhalb Gebäude mit Absaugung
- Wirbelstrommühle, innerhalb Gebäude mit Absaugung

3.2.2.2 Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (neu) nach Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Silo 1.000 m³ zur Zwischenlagerung einer aufbereiteten Holzfeinfraktion (Ursprungsmaterial vor Verarbeitung: Altholz A I / A II als nicht gefährliche Abfälle) mit einer max. Lagerkapazität von 500 t

3.2.2.3 Anlage zur Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle (aufbereitete Holzfeinfraktion, Ursprungsmaterial vor Verarbeitung: Altholz A I / A II) - HKW 1 (Bestand) mit dem Hauptzweck der Energieerzeugung für die Hauptanlage nach Nr. 1.2.1 i.V.m. Nr. 8.1.1.3 (G+E) des Anhangs zur 4. BImSchV

Durchsatzkapazität nicht gefährlicher Abfälle 4,16 t/h

Feuerungswärmeleistung 16,7 MW

Kontinuierlicher Betrieb

3.2.2.4 Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle nach Nr. 8.12.1.1 (G+E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV – Aschesilo (Bestand)

Max. Lagerkapazität 100 t gefährliche Abfälle

Das im Silo zwischengelagerte Filterstaub-Kesselaschen-Gemisch wird der Abfallschlüsselnummer (ASN) 19 01 13* zugewiesen

3.2.2.5 Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, beim Einsatz von Heizöl EL nach Nr. 1.2.3.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV - HKW 2 (Bestand, keine Änderung)

Feuerungswärmeleistung 19 MW; Betrieb bei Ausfall des HKW 1; kein gleichzeitiger Betrieb mit HKW 1

3.2.2.6 Abwasserbehandlungsanlage (Bestand, keine Änderung)

Die unter den Ziffern 3.2.2.3 und 3.2.2.5 genannten Anlagen bilden eine gemeinsame Anlage im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

1.1 Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG wird zum Zeitpunkt des Einsatzes des neuen Brennstoffes Holzfeinfraktion wirksam.

Der Zeitpunkt des Brennstoffwechsels ist vorab der Genehmigungsbehörde sowie der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt schriftlich unter Angabe des Geschäftszeichens V 2.2 – 14280-0180/100 anzuzeigen.

1.2 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

1.3 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

1.5 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.

1.6 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**

Sollte mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

1.7 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

1.8 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.9 Die Genehmigung zum Betrieb der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch den Landkreis Greiz, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,- Euro (in Worten: dreißigtausend Euro) erbringt.

1.9.1 Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Neben der Bürgschaft kann insbesondere auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notaranderkonto) bzw. Sparbüchern erfolgen.
Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument vor Inbetriebnahme bei der unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Greiz zu hinterlegen.

1.9.2 Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung
- selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen
- Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
- Verzicht der Einrede der Vorklage (§ 771 BGB).

1.9.3 Der Betrieb und Weiterbetrieb der Anlage wird unter die Bedingung des Nachweises einer ausreichenden Sicherheitsleistung gestellt.

- 1.10 Die Genehmigung zum Betrieb der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die in diese Genehmigung eingeschlossene Erlaubnis zur Änderung der Dampfkesselanlage erst wirksam wird, wenn die Unterlagen zur technischen Spezifikation der technischen Einrichtungen dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, zur Prüfung eingereicht wurden und von dieser Behörde schriftlich mitgeteilt wurde, dass gegen die Änderung dieser Anlagenteile keine Bedenken bestehen. Eine positive Entscheidung zur Änderung der Dampfkesselanlage setzt voraus, dass komplette Unterlagen nach § 18 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vorgelegt werden. Diese müssen eine gutachterliche Äußerung der zugelassenen Überwachungsstelle enthalten, aus der hervorgeht, dass die Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Dampfkesselanlage den Anforderungen der BetrSichV entspricht.
- Die Dampfkesselanlage ist als Baugruppe gemäß der Richtlinie RL 2014/68/EU einer Gesamtbewertung der Konformität zu unterziehen und mit dem CE-Zeichen zu versehen. Nach Vorliegen der schriftlichen positiven Entscheidung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz behält sich die Genehmigungsbehörde die Erteilung nachträglicher Auflagen als Nachtrag zum vorliegenden Bescheid vor.
- Mit der Änderung der Dampfkesselanlage darf erst nach Zustellung dieses Nachtragsbescheides an die Antragstellerin begonnen werden.
- 1.11 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor der geplanten Inbetriebnahme in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung/Bestätigung zu übergeben. Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der AZB von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde.
2. Luftreinhaltung
- 2.1 Während der Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind staubförmige Emissionen zu vermeiden bzw. unvermeidbare Staubemissionen zu minimieren.
- Abluft Mühle
- 2.2 Die in der Abluft aus der Mühle und des Raumes, in dem das Sieben und Mahlen stattfindet (Quellen-ID: Abluft des Lufthygienischen Gutachtens Berichtsnummer M158877/01 der Firma Müller-BBM GmbH NL Dresden vom 15.07.2021), enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:
- | | |
|-------------|----------------------|
| Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |
|-------------|----------------------|
- 2.3 Bei der Errichtung der Messplätze sind die Empfehlungen der Nr. 5.3.1 TA Luft bzw. der VDI EN 15259 zu berücksichtigen.
- 2.4 Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung Nr. 2.2. dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1 TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu erfolgen. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.
- 2.5 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen

sungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsbegrenzungen der Anlage sind eingehalten, wenn jede Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsgrenzwerte gemäß Nebenbestimmungen 2.2 nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionsgrenzwert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung ist zu wiederholen.

- 2.6 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 zusammenzustellen.
- 2.7 Der Messbericht muss der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit - Messungen von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und den Messbericht) entsprechen.
- 2.8 Der Messbericht ist spätestens einen Monat nach erfolgter Messung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Anzahl und Ausführung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Silo zu Lagerung von Holzfeinfraktion:

- 2.9 Das Silo zur Lagerung von Holzfeinfraktion ist im Fall der Anlieferung der Holzfeinfraktion mittels Silofahrzeug mit einem Siloaufsatzfilter zu versehen, der die Einhaltung eines Staubgrenzwertes von 20 mg/m³ gewährleistet. Eine entsprechende Garantieerklärung des Herstellers ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Filter ist regelmäßig gemäß den Vorgaben des Herstellers zu warten.

Abluft Verbrennungsanlage:

- 2.10 Die Nebenbestimmung 2.1.1 des Bescheides mit dem Aktenzeichen A II/66.1-SI/106.11/V-08/10/Ä (im Folgenden: Genehmigungsbescheid zum HKW 1) vom 12.05.2010 des Landratsamts Greiz wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Feuerungswärmeleistung des mit Holzfeinfraktion beheizten Dampfkessels (HKW 1) darf 16,7 MW nicht überschreiten. Die Feuerungswärmeleistung des als Reserve vorgesehenen, bisher betriebenen Dampfkessels (HKW 2), ist auf 19,0 MW zu begrenzen. Dazu sind entsprechende technische Maßnahmen (z.B. Verriegelungen, Drosselungen, Steuerungen) vorzusehen, die eine höhere Feuerungswärmeleistung als 19,0 MW ausschließen.

Die beim Betrieb des HKW 2 gefahrene Feuerungswärmeleistung ist zu erfassen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Feuerungswärmeleistung der gesamten Kesselanlage ist auf 19,0 MW begrenzt. Ein Parallelbetrieb von HKW 1 und HKW 2 ist nur im Rahmen von An- und Abfahrvorgängen zulässig, wobei in Summe die Feuerungswärmeleistung 19,0 MW nicht überschritten werden darf.

Ein längerer Parallelbetrieb beider Kraftwerke ist unzulässig.

- 2.11 Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 des Genehmigungsbescheides zum HKW 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Als Brennstoffe für das HKW 1 sind zugelassen:

- Holzfeinfraktion
- Rapsmethylester zum Anfahren der Anlage.

- 2.12 Die Nebenbestimmungen 2.1.3 des Genehmigungsbescheides zum HKW 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Abgase des Dampfkessels des HKW 1 sind zu erfassen und mittels Staubfilter zu reinigen. Die gereinigten Abgase sind über einen Schornstein mit einer Höhe von 52 m über Grund in die Atmosphäre abzuleiten.

- 2.13 Die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.4 und 2.1.5 des Genehmigungsbescheides zum HKW 1 werden aufgehoben.

- 2.14 Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.7 des Genehmigungsbescheides zum HKW 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Holzfeinfraktion und die Asche sind so umzuschlagen, dass keine diffusen Emissionen entstehen.

- 2.15 Die Nebenbestimmungen Nr. 2.2.1 bis 2.2.4 sowie 2.3.1 bis 2.3.7 des Genehmigungsbescheides zum HKW 1 werden aufgehoben.

Sonstiges:

- 2.16 Das Anlagengelände ist in einem ordnungsgemäßen Zustand (Ordnung und Sauberkeit) zu halten, d.h. befestigte Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern, wobei Staubaufwirbelungen zu vermeiden sind.

- 2.17 Die Abgasreinigungsanlagen und Emissionsminderungseinrichtungen sind entsprechend Herstellerangaben zu betreiben und zu warten bzw. zu wechseln. Über den Betrieb der Abgasreinigungsanlagen (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz) vorzulegen. Die Wartung der Abgasreinigungsanlagen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen. Störungen an Abgasreinigungsanlagen müssen durch Warnanlagen angezeigt werden. Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen sind daran angeschlossene Anlagen und Behälter stillzulegen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungsanlagen wiederhergestellt und gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde nachgewiesen wurde.

3. Lärmschutz

- 3.1 Der Schallpegel - Immissionsanteil der Gesamtanlage ist so zu begrenzen, dass er nicht zu einer Überschreitung folgenden Wertes „nachts“ führt:

42,0 dB(A)

am Immissionsort Am Pfannenstiel 3, 07985 Elsterberg, OT Kleingera

ermittelt 0,5 m außerhalb des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 3.2 Während der Bauarbeiten zur Änderung der Anlage dürfen durch die bei der Bautätigkeit verursachten Geräusche nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:

tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

am Immissionsort Am Pfannenstiel 3, in 07985 Elsterberg, OT Kleingera, nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

4. Baurecht

- 4.1 Der geprüfte Standsicherheitsnachweis einschließlich der Prüfberichte des Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Vor Vorlage des Prüfberichtes mit Freigabe durch den beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit darf mit der Ausführung tragender Bauteile - auch Gründungen - nicht begonnen werden.
- 4.2 Der geprüfte Brandschutznachweis einschließlich der Prüfberichte des Prüfsachverständigen für vorbeugenden Brandschutz ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Vor Vorlage des Prüfberichtes mit Freigabe durch den beauftragten Prüfsachverständigen für vorbeugenden Brandschutz darf mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen werden.
- 4.3 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage oder einzelner Anlagenteile gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine Änderung des Vorhabens erforderlich ist.
- 4.4 Der mit der Bauüberwachung beauftragte Prüfsachverständige für Baustatik ist über den Baubeginn, über den Baufortschritt bezüglich notwendiger Abnahmen sowie über die Fertigstellung des Vorhabens rechtzeitig zu informieren.
Eine abschließende Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO des Prüfsachverständigen für Baustatik ist zur Aufnahme der Nutzung der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.5 Der mit der Bauüberwachung beauftragte Prüfsachverständige für Brandschutz ist über den Baubeginn, über den Baufortschritt bezüglich notwendiger Abnahmen sowie über die Fertigstellung des Vorhabens rechtzeitig zu informieren.
Eine abschließende Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 ThürBO des Prüfsachverständigen für Brandschutz ist zur Aufnahme der Nutzung der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.6 Im geplanten Baufeld der neuen Anlagenteile befindet sich eine Hochdruck-Gashauptleitung sowie eine Hochdruck-Gasregelanlage in Rechtsträgerschaft der Energieversorgung Greiz GmbH.
Vor Baubeginn sind die vorhandenen Anlagen im Bedarfsfall umzuverlegen. Im Übrigen sind die vorhandenen Anlagen in ihrem Bestand zu sichern, dürfen nicht überbaut und nicht von Fahrzeugen befahren werden, die höhenmäßige Überdeckung der erdverlegten Anlagen ist nicht zu verändern.

5. Brandschutz

- 5.1 Die Feuerwehruzufahrten zur geänderten Anlage müssen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:
Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3,00 m betragen. Wird eine Zufahrt auf eine Länge von mehr als 12,00 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.
- 5.2 Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.
Bewegungsflächen müssen für jedes nach Ausrückordnung (Abstimmung mit der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr erforderlich) vorgesehene Fahrzeug mindestens 7 m x 12 m groß sein. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.
- 5.3 Alle Flächen für die Feuerwehr müssen mit entsprechendem Hinweisschild gekennzeichnet werden. Zufahrten mit Schild DIN 4066 -D 1 -210x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt - Haltverbot nach StVO“, Bewegungsflächen mit Schild DIN 4066 -D 1 -210 x594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“. Die Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrsordnung - StVO besteht aus dem Schild DIN 4066 -D 1 -210x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt - Haltverbot nach StVO“.
- 5.4 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.
Diese Türen dürfen während der Betriebszeit, also während der Zeit wo sich Personen im Objekt aufhalten, nicht verschlossen werden bzw. sein.
Ausgänge ins Freie müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Die Rettungswege sind zu kennzeichnen (DIN 4844, DIN ISO 7010 und ASR 1.3).
- 5.5 Errichtung, Instandhaltung und Änderung der elektrischen Anlage hat entsprechend den geltenden VDE - Bestimmungen zu erfolgen. Es ist die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen- Richtlinie - MLRA -) in der Fassung vom Februar 2015 (DIBT Nr. 2/11.10.2016) -zu beachten. Der Mindestabstand zwischen Abschottungen, Installationsschächten oder -kanälen sowie der erforderliche Abstand zu anderen Durchführungen (z. B. Lüftungsleitungen) oder anderen Öffnungsverschlüssen (z. B. Feuerschutztüren) ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise. Fehlen entsprechende Festlegungen, ist ein Abstand von mindestens 50 mm erforderlich. Die Abschottungen sind zu dokumentieren.
- 5.6 Die bestehende Brandschutzordnung ist entsprechend den Vorgaben der DIN 14096 - Regeln für das Erstellen und das Aushängen -, in der Fassung vom Mai 2014 fortzuschreiben und an die neuen Gegebenheiten anzupassen und allen Mitarbeitern, in Form von Unterweisungen, aktenkundig bekanntzugeben.
Es sind die Sicherheitszeichen nach DIN EN ISO 7010 / ASR A1.3 zu verwenden.
- 5.7 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind entsprechend den Vorgaben der DIN 14 095, Ausgabe Mai 2007 fortzuschreiben und auf die neuen Gegebenheiten hin zu erweitern und dem Sachbearbeiter des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz zur Bestätigung zu übergeben.

Nach erfolgter Bestätigung sind die Feuerwehrpläne dreifach und 1-mal als CD an die Freiwillige Feuerwehr Greiz zu übergeben. Die Feuerwehrpläne sowie die Liste mit Ansprechpartnern für das Objekt müssen vor Betriebsaufnahme, spätestens zur Gebrauchsabnahme, im abgenommenen, betriebsfähigen Zustand vorliegen.

- 5.8 Vor Baubeginn hat eine Absicherung der Baustelle zu erfolgen. Abfälle und Bauschutt sind regelmäßig zu entsorgen. Flucht- und Rettungswege dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
Es muss mindestens ein funktionstüchtiger Handfeuerlöscher vor Ort sein.
Die Verantwortung für die Sicherheit und den Brandschutz obliegt der Bauleitung.
- 5.9 Die für den Brandschutz benannten Personen (Sicherheits- und Brandschutzkoordinator) haben die gesamte Baustelle einmal pro Schicht zu begehen. Dabei ist u. a. zur Minimierung der Brandlast und damit Begrenzung der Brandgefahren, der Aspekt Ordnung und Sauberkeit besonders zu beachten.
- 5.10 An den Zugängen zur baulichen Anlage sind das Verbotsschild „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“, das Warnschild „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ sowie das Verbotsschild „Zutritt für Unbefugte verboten“ anzubringen.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Die Entsorgungswege (Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, Datum der Entsorgung, Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) aller im Rahmen des Anlagenbetriebs anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- 6.2 Auf den Entsorgungsnachweisen ist im Feld „für Vermerke“ bzw. bei der weiteren Abfallbezeichnung und/oder in der betriebsinternen Bezeichnung die Anmerkung „beinhaltet gefährliche Kesselasche“ aufzuführen.
- 6.3 Der Wechsel des Entsorgers für das Filterstaub-Kesselaschen-Gemisch ist seitens Antragstellerin der unteren Abfallbehörde mindestens 4 Wochen vorab unaufgefordert anzuzeigen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist an die genehmigten Änderungen anzupassen und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung umfasst auch das Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV.
- 7.2 Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung sind die tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisungen bei Bedarf zu aktualisieren. Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle für jedermann einsehbar bekanntzumachen. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten bei Störungen einzuweisen und regelmäßig zu unterweisen.

8. Bodenschutz/Altlasten

Die Bodenarbeiten sind ingenieurtechnisch zu überwachen. Treten bei den Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten zutage, die auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen hindeuten, ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

9. Naturschutz

9.1 Vor Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde die vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Greiz zur Inanspruchnahme von gemeindlichen Flächen zur Erfüllung der Kompensationspflicht vorzulegen.

9.2 Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

9.3 Mit Abschluss der Baumaßnahme sind die baulich genutzten Flächen ordnungsgemäß wiederherzustellen (z. B. Oberflächenprofilierung, Auflockerung der Bodenverdichtungen etc.).

9.4 Als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in die Schutzgüter Boden, Arten/Biotop und das Landschaftsbild ist die bestehende Streuobstwiese in der Gemarkung Greiz-Gommla, Flur 6, Flurstück 36744 auf einer Fläche von ca. 2.700m² zu revitalisieren. Dazu sind 10 hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von jeweils 8-10 cm in bestehende Lücken nachzupflanzen und 15 vorhandene Obstbäume einer fachgerechten Kronenpflege zu unterziehen.

9.5 Die Anpflanzungen sind einer dreijährigen Entwicklungspflege (z. B. Wässern bei Trockenheit, Pflegeschnitte bei Bedarf) zu unterziehen und dauerhaft zu erhalten.

9.6 Die Kompensationsmaßnahme ist in der ersten Pflanzperiode nach Baufertigstellung auszuführen.

9.7 Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der zuständigen Genehmigungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Mit der unteren Naturschutzbehörde ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

10. Forst

10.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 2.098,47 € zu zahlen ist.

Die Walderhaltungsabgabe ist auf nachfolgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: ThüringenForst Zentrale

IBAN: DE92 8205 0000 1302 0100 93

BIC: HELADEF3303

Bank: Landesbank Hessen-Thüringen

Verwendungszweck: WEA – 2021 - 8031-K-402-2021-0018

10.2 Die bauzeitlich in Anspruch genommene Rodungsfläche von 685 m² ist zu rekultivieren und gemäß § 23 (1) ThürWaldG innerhalb von sechs Jahren wieder mit standortgerechten Baumarten aufzuforsten, sofern sich dort in dieser Zeit keine standort- und klimafolgengerechte Bestockung durch natürliche Verjüngung eingestellt hat. Sofern eine aktive

Wiederaufforstung erforderlich ist, hat diese in Abstimmung mit dem betroffenen Waldbesitzer und dem zuständigen Thüringer Forstamt Weida zu erfolgen.

Gründe

I.

Die Koehler Greiz GmbH Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin) betreibt am Standort in 07973 Greiz, Mylauer Straße 4 eine Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Durchsatzkapazität von 150 t/d.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine sog. Altanlage, die mit Schreiben vom 28.12.1990 beim seinerzeit zuständigen Thüringer Landesverwaltungsamt nach § 67 BImSchG angezeigt wurde.

Mit Bescheid Nr. I/G/210/91 ÄG vom 05.03.1992, modifiziert durch die Anordnung G/NA 1/R22-SI/06/615 vom 13.03.2007 erhielt die Antragstellerin die Genehmigung (wesentliche Änderung) zur Errichtung einer Turbinen- und Kesselanlage zur Energieversorgung der Papierfabrik. Mit Bescheid A II/66.1-SI/106.11/V-08/10/Ä des Landratsamtes Greiz vom 12.05.2010 wurde die vorgenannte Anlage abermals wesentlich geändert. Zugelassen wurde die Errichtung eines Heizkraftwerkes zur Braunkohlestaubfeuerung sowie die Reduzierung der Feuerungswärmeleistung bei der Heizkraftwerke auf insgesamt 19 MW.

Mit Anzeigebescheiden des Thüringer Landesverwaltungsamtes Nr. 10/11 vom 01.04.2011, sowie 74/16/A vom 13.01.2017, des Landratsamtes Greiz Nr. 10/14/A vom 19.06.2014 sowie des TLUBN Nr. 79/20/A vom 02.11.2020 wurden weitere Änderungen der Anlage zugelassen. Mit Anzeigebeschcheid 25/17/A vom 14.11.2017 wurde der Versuchsbetrieb zur Befeuerung des Braunkohlestaubkraftwerkes mit Holzstaub zugelassen.

Mit Bescheid Nr. 01/19/FB stellte das TLUBN fest, dass die o.g. Anlage nicht dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegt.

Mit Schreiben vom 23.12.2020, eingegangen im TLUBN am 30.12.2020, beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier am Standort Greiz.

Beantragt sind die im Tenor dieses Bescheides unter Ziffer II.2 dargestellten Maßnahmen.

Im Wesentlichen sollen eine Anlage zur Aufbereitung von Altholz A I und A II errichtet und betrieben werden. Die in dieser Anlage hergestellte Holzfeinfraktion soll in dem bestehenden Braunkohlestaubkraftwerk den bisherigen Brennstoff Braunkohlestaub vollständig ersetzen. Sowohl die Kapazitäten der Papierfabrik als auch die Feuerungswärmeleistungen der Heizkraftwerke sollen dabei unverändert bleiben.

Für einzelne Baumaßnahmen wurde der vorzeitige Baubeginn beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registriernummer 23/20 registriert.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen wurden am 01.07.2021 die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übermittelt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in den örtlichen Ausgaben der regionalen Tageszeitung am Vorhabensstandort sowohl auf Thüringer als auch auf Sächsischer Seite sowie im Thüringer Staatsanzeiger und auf der Homepage der Genehmigungsbehörde erfolgte am 05.07.2021.

Die Antragsunterlagen wurden im Landratsamt Greiz sowie bei der Genehmigungsbehörde in Papierform und zusätzlich auf der Homepage der Genehmigungsbehörde vom 13.07.2021 bis einschließlich 12.08.2021 ausgelegt.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden und Einrichtungen am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 - Abwasser,
- Landratsamt Landkreis Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Greiz, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Landkreis Greiz, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Landkreis Greiz, Untere Denkmalschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Greiz, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Greiz, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde,
- Landratsamt Landkreis Greiz, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Greiz, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Ostthüringen,
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Oberste Forstbehörde,
- Zentrale Landesforstanstalt,
- Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Forstbehörde
- Energieversorgung Greiz GmbH
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt

Alle beteiligten Stellen/Behörden stimmten dem beantragten Änderungsvorhaben, teilweise unter der Formulierung von Nebenbestimmungen, zu.

Die Stadtverwaltung Greiz wurde mit Schreiben vom 01.07.2021 um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ersucht, welches selbige mit Schreiben vom 26.07.2021 erteilte.

Während der bis zum 13.09.2021 laufenden Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 12.10.2021 geplante Erörterungstermin wurde abgesagt.

Der Antrag auf vorzeitigen Baubeginn wurde mit Schreiben vom 06.10.2021 zurückgezogen.

Die untere Naturschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 23.11.2021 um Erteilung ihres Einvernehmens zur Waldumwandlung nach § 10 Abs. 1 ThürWaldG gebeten, welches selbige mit Schreiben vom 25.11.2021 erteilte. Die obere Landesplanungsbehörde äußerte aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Mit Schreiben vom 09.12.2021 (bestätigt mit E-Mail vom 15.12.2021) teilte die obere Wasserbehörde beim TLUBN mit, dass für die geplante Änderung, konkret die zusätzliche Flächenversiegelung, keine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 26.06.1998, zuletzt geändert mit Bescheid vom 13.01.2015, erforderlich ist.

Im Rahmen der Telefonkonferenz am 13.12.2021 teilte die untere Wasserbehörde mit, dass für die während der Bauphase erforderliche offene Wasserhaltung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Mit E-Mail vom 15.12.2021 teilte die untere Wasserbehörde mit, dass gegen die während der Bauphase erforderliche offene Wasserhaltung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Mit Bescheid vom 17.01.2022 erteilte schließlich das Landratsamt Greiz die wasserrechtliche Erlaubnis.

Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 21.01.2022 ergänzt.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde am 17.01.2022 im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage der Genehmigungsbehörde bekannt gegeben.

Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 25.01.2022 sowie vom 03.02.2022 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Im Ergebnis äußerte die Antragstellerin mit E-Mail vom 03.02.2022 ihr Einverständnis zu den beabsichtigten Regelungen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 6.2.1 (G+E) - Anlagen zur Herstellung von Papier - des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

Die im Jahr 1992 genehmigte (hier nicht antragsgegenständliche) Gasturbinenanlage unterliegt der Nr. 1.2.3.2 (V).

Das antragsgegenständliche Heizkraftwerk zur Holzstaubfeuerung ist sowohl der Nr. 1.2.1 als auch der Nr. 8.1.1.3 (G+E) zuzuordnen. Die Zuordnung zu Nr. 1.2.1 ergibt sich aus dem Einsatz von Holzabfällen der Kategorie AI, welches als naturbelassenes Holz i.S.d. vorgenannten Nr. angesehen werden kann und dem Hauptzweck der Energiebereitstellung für die Anlage zur Papierherstellung. Die Einstufung in die Nr. 8.1.1.3 ergibt sich aus dem Einsatz von Holzabfällen der Kategorie AII. Da in dem antragsgegenständlichen Heizkraftwerk gemäß Antragsunterlagen sowohl ausschließlich AI Holz als auch ausschließlich AII Holz oder beides im Gemisch eingesetzt werden kann, waren beide Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV heranzuziehen.

Das bereits bestehende Aschelager ist nunmehr aufgrund der Brennstoffänderung und einer damit einhergehenden Änderung der stofflichen Zusammensetzung der Asche als Lager zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle nach Nr.8.12.1.1 (G+E) genehmigungspflichtig.

Neu hinzu kommen die Anlage zur Aufbereitung von Altholz AI und AII nach Nr. 8.11.2.3 (G+E) sowie die Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle in Form der Holzfeinfraktion vor deren Einsatz im Heizkraftwerk nach Nr. 8.12.2 (V).

Die antragsgegenständlichen Änderungen berühren keine Belange, die dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV unterliegen.

BVT-Merkblatt

Für die Anlage sind insbesondere folgende BVT-Merkblätter relevant.

Für die Hauptanlage am Standort, die Anlage zur Herstellung von Papier, ist das „Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton“, Stand September 2014 einschlägig.

Für die verfahrensgegenständlichen Anlagen zur Aufbereitung von Altholz AI und AII sind die BVT für Abfallbehandlungsanlagen (Stand August 2018) maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Aufgrund der Einstufung der Hauptanlage (Papierherstellung) in die Nr. 6.2.2. (A) der Anlage 1 zum UVPG war für die hier gegenständliche Änderungsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage notwendig war.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zur Herstellung und Zwischenlagerung von Holzfeinfraktion aus Altholz werden neue Emissionsquellen für Luftschadstoffe, insbesondere Staub, geschaffen. Die ebenfalls zu errichtenden Filter- und Sicherungssysteme sorgen dafür, dass die Emissionen weitestgehend reduziert und die geltenden Grenzwerte eingehalten werden. Die mit dem Betrieb der Anlagen zur Herstellung und Zwischenlagerung von Holzfeinfraktion aus Altholz verbundene geringfügige Erhöhung der Lärmemissionen ist für die maßgeblichen Immissionsorte nicht relevant.

Ebenfalls ist für die Errichtung der Anlagen eine geringfügige Bodenneuversiegelung erforderlich. Durch die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers wird durch Maßnahmen während der Bauphase sowie durch bautechnische Maßnahmen wirksam verhindert.

Die bestehende Technik im Heizkraftwerk kann unter Verwendung des neuen Brennstoffs weiter genutzt werden. Das bestehende Aschesilo entspricht dem Stand der Technik zur Lagerung von Kessel- und Filterstaub und wurde auch bisher zur Lagerung von Kessel- und Filterstaub genutzt.

Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage der Genehmigungsbehörde am 17.01.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1b) der 4. BlmSchV war für diese wesentliche Änderung ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung nach ThürBO,
- Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart nach § 10 ThürWaldG,
- Genehmigung des Eingriffs nach § 17 Abs. 1 BNatSchG,
- Genehmigung der Unterschreitung des Mindestabstands zum Wald nach § 26 Abs. 5 Thür-WaldG,
- Dampfkesselerlaubnis nach BetrSichV,
- Genehmigung nach § 4 TEHG.

Die für die Phase der Bauausführung erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären offenen Wasserhaltung wird nicht über § 13 BlmSchG in diesem Genehmigungsbescheid konzentriert und wurde mit E-Mail vom 14.12.2021 bei der zuständigen unteren Wasserbehörde gesondert beantragt. Die Erlaubnis wurde von selbiger mit Bescheid vom 17.01.2022 Az. AIII/66.2-692.222-01/22 erteilt.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher

war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Bauplanungsrecht

Der Standort der antragsgegenständlichen Anlage befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens war folglich nach den Vorschriften des § 35 BauGB zu beurteilen. Bauplanungsrechtlich relevant ist insbesondere die für die Errichtung der Holzaufbereitungsanlage erforderliche Erweiterung des Betriebsgrundstücks um 1.300 m². Als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB ist die antragsgegenständliche Erweiterung des Betriebsgrundstücks nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 zulässig, da diese eine im Verhältnis zu dem aktuellen Gebäudebestand und Betrieb angemessene bauliche Erweiterung der bereits zugelassenen Anlage zur Papierherstellung darstellt. Dies ergibt sich insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis der bisherigen räumlichen Dimensionierung des Betriebsgeländes im Vergleich zu der flächenmäßig geringfügigen Erweiterung.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens

Bei dem in der Anlage nunmehr zum Einsatz kommenden Brennstoff Holzfeinfraktion handelt es sich zwar um Abfall i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Da es sich hierbei jedoch um Biobrennstoff i.S.d. § 2 Abs. 7 Nr. 2 f) der 44. BImSchV handelt, unterliegt die Anlage aufgrund von § 1 Abs. 2 Nr. 1 17. BImSchV nicht den Regelungen der 17. BImSchV, sondern der 44. BImSchV. Die Anforderungen an die geänderte Anlage im Übrigen ergeben sich aus den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002. Die Novellierung der TA Luft vom 01.12.2021 war nicht zu berücksichtigen, da das Änderungsverfahren vor Inkrafttreten der neuen Fassung der TA Luft eröffnet wurde.

Durch das Vorhaben entstehen neue Lärmquellen sowie Emissionsquellen für Luftschadstoffe. Zu beiden liegen dem Antrag entsprechende Immissionsprognosen bei, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Die Ergebnisse der Immissionsprognosen sind plausibel und werden von der Genehmigungsbehörde mitgetragen.

Bei der Realisierung des Vorhabens wird der Stand der Technik eingehalten. Die danach notwendigen Emissionsminderungsmaßnahmen werden umgesetzt. An gefassten Emissionsquellen kommt dem Stand der Technik entsprechende Filtertechnik (Gewebefilter) zum Einsatz. Die nach dem Stand der Technik zu fordernden bzw. sich aus den einschlägigen Regelwerken (insb. der 44. BImSchV & TA Luft) ergebenden Emissionsgrenzwerte werden ausweislich der Antragsunterlagen und Prognoseergebnisse eingehalten. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wird messtechnisch überwacht.

Aufgrund der großen Entfernung relevanter Immissionsorte (insb. Wohnbebauung und im Zusammenhang bebauter Ortslagen) sind Belästigungen nicht zu erwarten. An den relevanten Immissionsorten ist die Zusatzbelastung durch Schwebstaub und Staubdeposition irrelevant im Sinne der TA Luft. Auf Basis der Berechnung der Schallemissionen ergeben sich an den Immissionsorten im Nachtzeitraum Beurteilungspegel von bis zu 31 dB(A) für die Holzaufbereitungsanlage. Damit wird der einzuhaltende nächtliche Immissionsrichtwert an beiden Immissionsorten um mehr als 10 dB unterschritten. Somit sind durch den Betrieb der geplanten Holzaufbereitungsanlage keine relevanten Auswirkungen auf die Geräuschsituation im Umfeld der Anlage zu erwarten.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Im vorliegenden Fall erklärte sich die Antragstellerin von vornherein bereit, für das gesamte Anlagengrundstück einen AZB zu erstellen und reichte mit ihren Antragsunterlagen ein konkretes AZB-Konzept ein.

Dieses AZB-Konzept wurde durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Den Aussagen des Gutachters kann gefolgt werden.

Der fertige AZB ist entsprechend § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Abfallrechtliche Beurteilung des Vorhabens

Eine Ausnahme vom Getrennthaltungsgebot des § 9 KrWG durch Vermischung von bei der Verbrennung anfallender als gefährlich einzustufender Kesselasche und Filterstäuben in dem antragsgegenständlichen Aschesilo (vgl. Ziffer II. Inhaltsbestimmungen Nr. 3.2.2.4) ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 4 KrWG zulässig.

Insbesondere ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 KrWG eine Ausnahme von der getrennten Sammlung möglich, wenn die getrennte Sammlung im Vergleich zur gemeinsamen Sammlung für den Verpflichteten unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Die Antragstellerin führt in der rechtsgutachterlichen Stellungnahme vom 17.12.2021 aus, dass die Trennung der Kesselaschen und Filterstäube im HKW technisch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar sei. Bei einer worst-case-Betrachtung fielen im Jahr ca. 1.000 Tonnen Kesselaschen/Kesselstaub und Filterstaub an. Für die getrennte Entsorgung müsste, so die Antragstellerin, unter erheblichen Platzproblemen am Standort ein zusätzliches Silo errichtet werden.

Der Anlagenstandort befindet sich im Tal des Flusses Göltzsch. Die Fa. Koehler ist aufgrund der Tallage in ihrem Ausdehnungsbereich am Standort Greiz stark eingeschränkt. Hinzu kommt, dass sich das Silo aus verfahrenstechnischen und logistischen Gründen in unmittelbare Nähe zum HKW 1 befinden muss. Dies schränkt den Raum für die Errichtung des Silos zusätzlich ein. Daher erscheinen die Ausführungen der Antragstellerin plausibel. Die Antragstellerin führt des Weiteren aus, dass bei einer getrennten Erfassung zusätzliche Kosten für die Entsorgung entstehen. Dies erscheint nachvollziehbar, da bei einer getrennten Sammlung zusätzliche Transportfahrten zur Fa. remineral nach Duisburg durchgeführt werden müssen.

Hinzu kommt, dass die Fa. remineral beide Abfälle, also Kesselasche und Filterstäube annehmen darf und für beide Abfälle – sowohl bei getrennter Annahme als auch bei Annahme als Gemisch – das gleiche Entsorgungsverfahren als Versatzbaustoff angegeben wurde. Auch ist nicht davon auszugehen, dass die Stäube und Aschen chemische Wechselwirkungen eingehen. Die getrennte Sammlung erscheint daher nicht zwingend notwendig. Auf Grundlage der immissionschutzrechtlichen Genehmigung der Fa. remineral Az.: 52.03-0010388-0000-1208 vom 28.05.2019 wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung der Grenzwerte für die Versatzrezeptur

(siehe Seite 8 des Genehmigungsbescheides) die Entsorgung über die Fa. remineral ordnungsgemäß erfolgt.

Des Weiteren kann angenommen werden, dass aufgrund der o.g. Ausführungen die getrennte Sammlung der beiden Abfälle unter Berücksichtigung der von ihrer Bewirtschaftung ausgehenden Umweltauswirkungen den Schutz von Mensch und Umwelt nicht am besten gewährleisten. Die Getrenntsammlung würde nur zu technischen Aufwendungen wie einem weiteren Silo führen und darüber hinaus zusätzliche Transportfahrten verursachen. Die damit einhergehenden zusätzlichen Luftschadstoffemissionen stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen, da beide Abfälle ohnehin demselben Verwertungsverfahren zugeführt werden. Daher sind auch die Tatbestände des § 9 Abs. 3 Nr. 2 KrWG erfüllt, der ebenfalls eine Ausnahme vom Getrennthaltungsgebot begründet.

Wasserrechtliche Beurteilung des Vorhabens:

Die Antragstellerin beantragt den Betrieb zweier Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie folgt:

- Lagerung von maximal 100 t Asche (allgemein wassergefährdend - awg) im Aschesilo
- Lagerung von maximal 2 m³ Rapsmethylester zum Anfahren des Heizkraftwerks (WGK 1, Gefährdungsstufe A) in IBC auf Auffangwanne

Diese sind wasserrechtlich wie folgt zu bewerten:

Aschelager:

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Lageranlage im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V.m. § 2 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 AwSV i.V.m. § 2 Abs. 20 AwSV.

Die Einstufung der Asche als allgemein wassergefährdend (awg) erfolgte durch die Antragstellerin nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV. Die Lageranlage ist aufgrund der Einstufung der Asche als awg und der maßgeblichen Masse der Anlage von 100 t nach § 46 Abs. 2 AwSV nicht sachverständigenprüfungspflichtig und damit nach § 63 Abs. 1 WHG i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 3 AwSV wasserrechtlich nicht eignungsfeststellungspflichtig und auch nach § 40 Abs. 1 AwSV wasserrechtlich nicht anzeigepflichtig.

Lagerung Rapsmethylester

Hierbei handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG (Lageranlage der Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs. 1 und 3 AwSV), die aber nach § 63 Abs. 1 WHG i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV wasserrechtlich nicht eignungsfeststellungspflichtig ist und auch nach § 40 Abs. 1 AwSV nicht wasserrechtlich anzeigepflichtig ist.

Die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen für beide Anlagen (Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG und allgemein anerkannte Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG) beim Betrieb dieser Anlagen muss deshalb die Antragstellerin eigenverantwortlich ermitteln und sicherstellen.

Naturschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens

Durch das geplante Vorhaben werden keine Schutzgebiete nach §§ 23 - 30 und § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) direkt berührt.

Den im Antrag enthaltenen Unterlagen zur Beurteilung möglicher Auswirkungen auf Schutzobjekte in der Umgebung sowie auf das angrenzende FFH-Gebiet Nr. 290 „Göltzschtal“ (insb. im Konzept zur Allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Einzelfall für die Aufstellung einer Holzaufbereitungsanlage und Änderung des Brennstoffeinsatzes am Standort Greiz, Stand Juni 2021) kann gefolgt werden. Folglich sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben in Bezug auf naturschutzrechtliche Belange zu erwarten.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kann durch die in Ziffer III.9.4 festgelegte Kompensationsmaßnahme ausgeglichen werden. Daher war der Eingriff zu genehmigen.

Forstrechtliche Beurteilung des Vorhabens

Für die Errichtung der Holzaufbereitungsanlage werden bau- und anlagebedingt 1.300 m² eines Kiefern- und Kiefern-Birken-Pionierwaldes in Anspruch genommen. Davon werden dauerhaft 615 m² für die Errichtung der Anlage benötigt (vgl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz). Laut Antragsunterlagen ist davon das Flurstück 929/3 in der Flur 13, Gemarkung Irchwitz betroffen.

Die dauerhafte Inanspruchnahme von Wald erfüllt den Tatbestand der Änderung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 10 ThürWaldG. Für die Änderung von Wald in eine andere Nutzungsart ist gemäß § 10 (3) ThürWaldG vom Antragsteller eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung innerhalb von zwei Jahren nach bestandskräftiger Genehmigung durchzuführen, um die nachteiligen Wirkungen der Nutzungsartenänderung abzumildern. Wenn nachteilige Wirkungen einer genehmigten Nutzungsartenänderung nicht durch eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung kompensiert werden können, ist gemäß § 10 (4) ThürWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu zahlen. Deren Höhe wird unter Anwendung der Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 6. April 1995 ermittelt.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der zu erbringenden funktionsgleichen Ausgleichsaufforstung (615 m²) und des damit verbundenen unverhältnismäßigen Begründungs-, Pflege- und Kontrollaufwandes sowie der Schwierigkeit, geeignete aufforstbare Flächen zu finden, wird im vorliegenden Fall – abweichend von dem Votum der unteren Naturschutzbehörde vom 25.11.2021 – im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde die forstrechtliche Kompensation durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe als zweckmäßig erachtet.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 10 Abs. 1 ThürWaldG konnte damit erteilt werden.

Laut vorliegender Planungsunterlagen handelt es sich bei der geplanten Holzaufbereitungsanlage um ein Gebäude, konkret um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 (sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7m). Insofern ist § 26 Abs. 5 ThürWaldG im vorliegenden Fall einschlägig. Gemäß § 26 Abs. 5 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) ist aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30m zum Wald einzuhalten. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung.

Gemäß den Antragsunterlagen wird die geplante Holzaufbereitungsanlage auf ihrer östlichen Seite künftig unmittelbar an den Wald angrenzen. Damit wird der gesetzlich geforderte Mindestabstand von 30m unterschritten.

Die Einhaltung eines Mindestabstands von 30m zwischen Wald und Gebäuden soll einerseits sicherstellen, dass Bäume nicht auf das Gebäude stürzen und dabei insbesondere Leben und Gesundheit der darin befindlichen Personen gefährden. Andererseits soll dadurch sichergestellt werden, dass ein Brand des Gebäudes nicht auf den angrenzenden Wald übergreift.

Zur geplanten Holzaufbereitungsanlage gehören ein Tiefbunker, ein Rohmaterial-Silo, eine Dosieranlage, ein Groß-Silo sowie eine Schaltzentrale und ein Traforaum. Laut vorliegender Planungsunterlagen werden sich in der Holzaufbereitungsanlage keine ständigen Arbeitsplätze befinden. Personen werden die Anlage nur zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten (vgl. Brandschutzkonzept, S. 17). Des Weiteren werden die o. g. Bestandteile der geplanten Holzaufbereitungsanlage in Beton- und Stahlbauweise erstellt.

In Anbetracht dessen können Schäden an Personen, die sich ohnehin nur kurzzeitig in der Holzaufbereitungsanlage aufhalten, durch umstürzende Bäume nahezu ausgeschlossen werden.

Für die geplante Holzaufbereitungsanlage wurde ein umfangreiches Brandschutzkonzept erstellt. Darin werden zahlreiche technische, bauliche und organisatorische Zielvorgaben formuliert, um das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden zu verhindern und die Brandbekämpfung durch eigene Mitarbeiter bzw. die Feuerwehr sicherzustellen. Im Brandschutzkonzept (S. 18) heißt es

dazu: „Das Risiko einer Brandentstehung in der Holzaufbereitungsanlage wird insgesamt als gering eingestuft. Das Risiko der Brandausbreitung kann mit den Vorgaben der rechtlichen Vorschriften wirksam behindert werden.“ Bei vollständiger Umsetzung des Brandschutzkonzeptes gibt es aus brandschutztechnischer Sicht gegen die geplante Holzaufbereitungsanlage keine Bedenken.

Insofern wird das Risiko, dass ein Brand auf dem Betriebsgelände entsteht und den angrenzenden Wald gefährdet, als sehr gering eingeschätzt.

Daher kann im vorliegenden Fall die Unterschreitung des gesetzlichen Mindestabstands nach § 26 Abs. 5 ThürWaldG zugelassen werden.

Genehmigungsbedürftigkeit nach TEHG

Im Rahmen des vorliegenden Änderungsantrages erfolgt nunmehr die Zusammenführung der Papierfabrik sowie der ihr dienenden Energieerzeugungsanlagen zu einer Gesamtanlage. Diese stellt am Standort die gemeinsam emissionshandelspflichtige Anlage zur Erzeugung von Papier, Karton oder Pappe dar, da sich der Anwendungsbereich des TEHG nach § 2 Abs. 2 ausdrücklich auf alle Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen bezieht. Die Anlagen der Energiebereitstellung, einschließlich der Brennstoffaufbereitung, sind somit als Nebeneinrichtung der nach TEHG genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe nach Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zu sehen. Hauptzweck der Tätigkeit des Produktionsstandorts ist die Herstellung von Papier, Karton oder Pappe nach Tätigkeit Nr. 21 des Anhangs 1 Teil 2 TEHG. Der Schwellenwert von 20 t/d wird überschritten; der für Energieanlagen geltende Schwellenwert von 20 MW ist hier hingegen unbeachtlich.

Damit unterliegt die Anlage nach ihrer Änderung der Genehmigungspflicht nach § 4 TEHG. Die erforderliche Genehmigung wird mit diesem Bescheid erteilt.

Maßgeblich für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der TEHG-Genehmigung ist das Hinzutreten der jeweiligen Nebeneinrichtungen zur Hauptanlage. Dieses erfolgt mit Inanspruchnahme der Genehmigung, da die Genehmigung erst zu diesem Zeitpunkt modifizierende Wirkung auf die bestehende Gestattungssituation entfaltet.

Hieraus ergibt sich, dass die neu hinzukommende Anlage zur Aufbereitung der Holzfeinfraktion durch Inanspruchnahme dieser Änderungsgenehmigung mittels Baubeginn als Nebeneinrichtung zur Papierfabrik hinzutritt. Das Heizkraftwert HKW 1, welches baulich nicht geändert wird, ist hingegen erst mit der Brennstoffumstellung der Papierfabrik als Nebeneinrichtung zuzuordnen, da erst zu diesem Zeitpunkt die Genehmigung in Bezug auf die Änderung des HKW 1 betreffend, in Anspruch genommen wird. Gleiches gilt auch für das im Bestand befindliche HKW 2, welches mit dem HKW 1 eine gemeinsame Anlage bildet.

Da die für die Genehmigung nach TEHG relevanten Emissionen durch die beiden Heizkraftwerke verursacht werden, war die Wirksamkeit der Genehmigung nach TEHG an den beantragten Brennstoffwechsel zu koppeln.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.3 - 1.5 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Greiz. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Greiz Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.6 und 1.7) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und mit Blick auf den Umfang des Vorhabens auch verhältnismäßig. Hiermit wird dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen.

Seitens der Antragstellerin gab es im Rahmen der Anhörung keine Einwände gegen die in den Ziffern III.1.6 und 1.7 festgelegten Fristen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.6 und III.1.7 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere die des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO), unberührt.

Ziffer III.1.9 Sicherheitsleistung

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bestimmt, dass im Rahmen der Genehmigung einer Abfallentsorgungsanlage zur Sicherstellung der den Betreibern gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nach Einstellung des Betriebs obliegenden Pflichten eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Eine „Soll“-Vorschrift statuiert das sogenannte „gebundene“ Ermessen: Die Behörde ist nicht berechtigt, über ihr Verhalten frei zu entscheiden, sondern hat die angeordnete Maßnahme zu ergreifen und kann hiervon nur in atypischen Fällen absehen. Ein solcher atypischer Fall liegt hier nicht vor.

Bei der Bemessung der Höhe der neu festzusetzenden Sicherheitsleistung ist auf den beantragten Änderungsgegenstand abzustellen. Maßgeblich für die Festsetzung der Sicherheitsleistung sind demnach die mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassenen maximalen Lagermengen an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, sowie die zum Abtransport anfallenden Entsorgungskosten.

Gemäß den Antragsunterlagen befinden sich am Anlagenstandort maximal 500 t einer aufbereiteten Holzfeinfraktion (Ursprungsmaterial vor Verarbeitung: Altholz A I / A II als nicht gefährliche Abfälle) sowie maximal 100 t gefährliche Abfälle in Form von Asche und Filterstaub.

Bei der zu Brennstoff aufbereiteten Holzfeinfraktion ist anzunehmen, dass diese einen positiven Marktwert besitzt. Da der Holzpreis starken Schwankungen unterliegt, ist eine Abdeckung der

Entsorgungskosten hierüber nicht sichergestellt. Für die aufbereitete Holzfeinfraktion mit maximal 500 t werden 25 Fahrten mit 20 Tonnen pro LKW zum Abtransport benötigt. Je LKW-Fahrt werden 500 Euro angesetzt, woraus sich eine zu erhebende Sicherheitsleistung von 12.500,- Euro ergibt.

Im Aschesilo können gemäß Antragsunterlagen maximal 100 t Asche zwischengelagert werden. Zur Entsorgung der Asche werden 150 Euro pro Tonne angesetzt. Bei Transportkosten von 500 Euro pro LKW und max. 5 Abholungen ergibt sich so eine zu hinterlegende Sicherheitsleistung von 17.500 Euro.

Die zu hinterlegende Sicherheitsleistung insgesamt beträgt demgemäß 30.000,- Euro.

Ziffer III.1.10 Dampfkesselerlaubnis

Die Änderung der Betriebsweise des Heizkraftwerkes macht die Änderung der bestehenden Dampfkesselerlaubnis erforderlich. Die aufschiebende Bedingung unter Nebenbestimmung 1.10 wurde mit Einverständnis der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erhoben. Mit der aufschiebenden Bedingung wird sichergestellt, dass der geänderte Betrieb des HKW 1 erst erfolgen darf, wenn die erforderliche Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt worden ist und die Zustimmung des zuständigen Landesamtes für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, vorliegt.

Ziffer III.2 (Luftreinhaltung)

Abluft Trockner:

Die Abluft des Trockners wird als Verbrennungsabluft eingesetzt. Die Staubemissionen aus der Verbrennung werden durch die Vorgaben der 44. BImSchV reguliert.

Abluft Mühle:

Der Grenzwert für Gesamtstaub von 10 mg/m³ sowie die Anforderungen an Messungen der Abluft aus der Mühle und des Raumes, in dem das Sieben und Mahlen stattfindet, ergeben sich insb. aus den Nrn. 5.4.8.11.2 und 5.3 TA Luft.

Silo zu Lagerung von Holzfeinfraktion:

Der Grenzwert für Gesamtstaub von 20 mg/m³ sowie die Notwendigkeit einer Entstaubungsvorrichtung ergeben sich insbesondere aus den Nrn. 5.2.1, 5.2.3 der TA Luft.

Abluft Verbrennungsanlage:

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.7 aus dem Bescheid mit dem Aktenzeichen A II/66.1-SI/106.11/V-08/10/Ä vom 12.05.2010 des Landratsamts Greiz (Genehmigungsbescheid zum HKW 1) waren bezogen auf den nunmehr beantragten Anlagenbetrieb und die in den Antragsunterlagen beschriebene Umstellung auf den Brennstoff Holzfeinfraktion anzupassen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.4, 2.1.5 sowie Nr. 2.2.1 bis 2.2.4 als auch Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 aus dem o.g. Bescheid waren mit der Umstellung auf Holzfeinfraktion als Brennstoff aufzuheben, da die Nebenbestimmungen den Einsatz von Braunkohlestaub als Brennstoff, die Abgasgrenzwerte des HKW 1 und deren Messbedingungen vorschreiben. Mit der Umstellung auf Holzfeinfraktion als Brennstoff unterliegt die Anlage der 44. BImSchV. Die Grenzwerte und Messbedingungen der Verordnung sind unmittelbar anzuwenden, was eine Regelung im Rahmen dieser Genehmigung entbehrlich macht.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die zum Lärmschutz formulierten Nebenbestimmungen ergeben sich aus der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile sowie die beauftragte Beschränkung der Lieferzeiten erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes und auf Grundlage der den Antragsunterlagen beiliegenden Geräuschimmissionsprognose.

Bei der lärmschutzrechtlichen Bewertung wurden 2 Immissionsorte (IO 01: Mitschurinweg 28 und IO 02: Am Pfannenstiel 3) betrachtet. Der IO 01 befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Greiz, wohingegen der IO 02 zum Vogtlandkreis gehört.

In der Genehmigung des Landratsamtes Greiz von 12.05.2010 (Az. All/66.1-SI/106.11/V-08/10Ä) sind für die bestehende Anlage bereits Regelungen zum Lärmschutz bezüglich des IO 02 getroffen worden.

Die Geräusche der hinzukommenden Anlagenteile unterschreiten an dem maßgeblichen Immissionsort die dort zulässigen Schallpegel-Immissionsanteile der Bestandsanlage um mehr als 10 dB(A). Somit ändern sich die Geräuschimmissionen der geänderten Anlage gegenüber der Bestandsanlage nicht. Aus diesem Grund bleiben für die geänderte Anlage die bisherigen Schallpegel-Immissionsanteile weiterhin gültig.

Ziffer III.4 (Bauordnungsrecht):

Der Tiefbunker ist kein Gebäude im Sinne des § 2, Absatz 2 Thüringer Bauordnung - ThürBO – und wird bauordnungsrechtlich, entsprechend § 2, Absatz 4, Nummer 19. ThürBO als Sonderbau (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist) eingestuft.

Das Rohmaterialsilo, inklusive Heizhaus wird bauordnungsrechtlich, entsprechend § 2, Absatz 4, Nummer 19 und § 2, Absatz 3, Nummer 1. a) ThürBO als Sonderbau der Gebäudeklasse 1 (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist sowie freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²) eingestuft.

Dosieranlage, Schaltzentrale und Traforaum werden bauordnungsrechtlich, entsprechend § 2, Absatz 4, Nummer 19 und § 2, Absatz 3, Nummer 3. ThürBO als Sonderbau der Gebäudeklasse 3 (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist sowie sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m) eingestuft.

Da es sich bei allen vier baulichen Anlagen um einen Sonderbau handelt, muss entsprechend § 65 Absatz 2 ThürBO jeweils ein Brandschutznachweis erstellt werden, welcher nach § 65 Absatz 3 ThürBO bauaufsichtlich geprüft werden muss (Nebenbestimmung III.4.2).

In den Antragsunterlagen ist für keine der baulichen Anlagen ein Brandschutznachweis vorhanden.

Entsprechend § 71 Absatz 6 Nr. 2 ThürBO darf mit dem Bau erst begonnen werden, wenn der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft wurde. Aus diesem Grund ist zwingend eine Absprache zwischen unterer Baubehörde und dem beauftragten Prüfenieur für Brandschutz erforderlich.

Gleiches gilt für den Standsicherheitsnachweis (Nebenbestimmung III.4.1).

Ziffer III.5 (Brandschutz)

Um in einem Schadensfall möglichst schnell Hilfe leisten zu können, muss die Feuerwehr das Objekt möglichst ungehindert erreichen können. Das Vorhalten von Flächen für die Feuerwehr stellt die notwendigen Zugangs-, Zufahrts-, Aufstellungs- und Bewegungsmöglichkeiten für den Feuerwehreinsatz sicher. Entsprechend § 4 Absatz 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Das oberste Schutzziel des Baurechts ist es, den Personenschutz auch bei einem Brand weitgehend zu gewährleisten. Rettungswegen kommt bei der Realisierung dieses Schutzzieles innerhalb von Gebäuden eine maßgebliche Funktion zu. Rettungswege müssen so angeordnet werden, dass sie es den Nutzern ermöglichen, sich aus dem Gebäude in möglichst kurzer Zeit an einen sicheren Ort zu retten. Im gleichen Zuge müssen Rettungswege den Rettungskräften ermöglichen, das Bauwerk sicher betreten zu können, um Personen, auch Verletzte, aus dem Gefahrenbereich in Sicherheit bringen zu können. Ein weiteres Schutzziel des Baurechts ist es, wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen. Aufgrund dieser Mehrfachfunktion der Rettungswege zur Erfüllung der baurechtlichen Schutzziele, kommt den Rettungswegen eine besondere Bedeutung zu. (§ 14 ThürBO, in Verbindung mit § 33 ThürBO), die die unter Ziff. 5.4 getroffenen Regelungen erfordern.

Zur Gewährleistung des brandschutzgerechten Verhaltens der Mitarbeiter des Betriebes, aber auch von betriebsfremden Personen (Handwerker usw.), zur Vorbeugung und Umsetzung von Maßnahmen zur Einhaltung des Brandschutzes sowie zu Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes, Explosion oder anderen Gefahr ist die bestehende Brandschutzordnung entsprechend den Vorgaben der DIN 14096 - Regeln für das Erstellen und das Aushängen -, in der Fassung vom Mai 2014 fortzuschreiben (Ziffer 5.6).

Auf Baustellen können herumliegende Baumaterialien, Farbkanister und Elektrokabel, in Verbindung mit offenem Feuer oder bei Schweißarbeiten, eher als sonst, einen Brand verursachen. Ebenfalls können diese Baumaterialien die vorhandenen Rettungswege, Angriffswege der Feuerwehr sowie die Feuerwehrezufahrten verstellen bzw. eine ungehinderte Benutzung dieser beeinträchtigen. Daher waren die Nebenbestimmungen Ziff. 5.8 und 5.9 erforderlich.

Ziffer III.6 (Abfallrecht), Hinweise Ziffer 22 ff.

Die Anforderungen aus den o.g. Auflagen sowie den Hinweisen ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den auf Grundlage dessen erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Nebenbestimmung Nr. 6.2 ist erforderlich, da eine Abfallschlüsselnummer, die das Gemisch aus gefährlichen Kesselaschen und Filterstäuben eindeutig charakterisiert, in der AVV nicht vorhanden ist. In der rechtsgutachterlichen Stellungnahme vom 17.12.2021 wird ausgeführt, dass das Gemisch aus 85 % Filterstäuben und 15 % Kesselaschen besteht. Die Althölzer, welche Abfälle i.S.d. § 3 KrWG darstellen, werden in der Anlage der Antragstellerin verbrannt. Da die AVV herkunftsbezogen ausgerichtet ist, muss daher eine 19 01er Nummer verwendet werden. Aufgrund des Umstands, dass die Filterstäube mit 85 % maßgeblich überwiegen, ist die ASN 19 01 13* für den Output-Abfall zu verwenden. Daher ist dem Gemisch im Output diese ASN zuzuweisen.

Eine Zuordnung der anfallenden Asche in die Nr. 10 des Abfallartenkataloges scheidet aus, da aufgrund der im Verhältnis zum Inputmaterial anfallenden geringen Mengen an Filter- und Kesselasche und der damit einhergehenden Verweildauer dieser im Aschesilo eine Vermischung der Aschen aus der Verbrennung von AI und AII Holz dem Regelbetrieb entspricht.

Die Firma remineral darf entsprechend der aktuell geltenden Genehmigung sowohl gefährliche Kesselasche als auch gefährlichen Filterstaub in der antragsgegenständlichen Form annehmen. Die Entsorgung des Aschegemisches über vg. Entsorger ist damit sichergestellt.

Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen muss die Antragstellerin einen elektronischen Entsorgungsnachweis führen. Um Unklarheiten in der Deklaration des Gemisches auszuschließen, ist es zwingend notwendig, dass die Antragstellerin im Feld „für Vermerke“ bzw. bei der weiteren Abfallbezeichnung und/oder in der betriebsinternen Bezeichnung auf den Entsorgungsnachweisen die Anmerkung „beinhaltet auch gefährliche Kesselaschen“ aufführt.

Ziffer III.7 (Arbeitsschutz):

Die Forderungen ergeben sich aus § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und § 3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sowie aus § 6 Abs. 9 GefStoffV.

Ziffer III.8 (Bodenschutz):

Der Standort ist im Thüringer Altlasteninformationssystem THALIS als gelöscht registrierter Altstandort unter der Kennziffer 13160 „Papierfabrik“ erfasst. Die Löschung erfolgte nach der Durchführung mehrerer Untersuchungen auf den ausgewiesenen altlastenverdächtigen Bereichen und Sanierungsarbeiten durch Bodenaustausch. Es muss jedoch aufgrund der jahrzehntelangen gewerblichen Nutzung damit gerechnet werden, dass bislang nicht erkannte Verunreinigungen aufgefunden werden, die dann ingenieurtechnisch bewertet und einer geeigneten Verwertung/ Entsorgung zugeführt werden.

Ziffer III.9 (Naturschutz):

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 Abs.1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die beabsichtigte Baumaßnahme stellt hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Arten/Biotope und Landschaftsbild einen Eingriff im Sinne des BNatSchG dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Alternativen zur Vermeidung des Eingriffes am beantragten Standort wurden geprüft, sind aber aus verschiedenen Gründen nicht umsetzbar.

Das beabsichtigte Vorhaben soll in einem stark hangigen Waldbereich der Kiefern- und Kiefern-Birken- Pionierwaldgesellschaft umgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um Wald im Sinne des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG), sodass für das beantragte Vorhaben eine Nutzungsartenänderung gem. ThürWaldG erforderlich ist. Dieser Eingriff wird nach dem ThürWaldG beurteilt.

Die verbleibenden Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Arten/Biotope und Landschaftsbild sind auszugleichen. Im vorliegenden Fall besteht die Möglichkeit, Flächen der Stadt Greiz für eine Kompensationsmaßnahme zu nutzen, welche geeignet ist, den Eingriff zu kompensieren. Bislang fehlt noch die vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Greiz. Gem. § 17 Abs.4 Nr. 2 BNatSchG ist die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen vor Baubeginn nachzuweisen, deshalb ist die Nebenbestimmung Ziffer III.9.1 erforderlich.

Die Nebenbestimmung Ziffer III.9.2 dient dem Vermeidungsgrundsatz gem. § 15 Abs.1 BNatSchG.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu angemessenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen zu verpflichten. Die Nebenbestimmungen 9.4 bis 9.7 ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung zu entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und sollen gleichzeitig die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen überwachen sowie die stetige behördliche Kontrolle gewährleisten.

Die Kompensationsmaßnahme soll in einer gesetzlich geschützten Streuobstwiese auf einer Teilfläche umgesetzt werden, deren Ziel es ist, diese durch Revitalisierungsmaßnahmen zu sichern. Damit kann langfristig Natur und Landschaft positiv und nachhaltig gefördert werden. Mit der Nachpflanzung von 10 Obstbäumen und einem fachgerechten Schnitt vorhandener Obstbäume kann der Eingriff in die Schutzgüter Boden, Arten/Biotop und Landschaftsbild angemessen ausgeglichen werden. Bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Baumaßnahme unter den festgesetzten Auflagen und der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme wird es zu keinen dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes kommen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 5.400.000,- Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,- Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Da der errechnete Betrag von 5.400,- Euro die o.g. Mindestgebühr unterschreitet, war für diesen Genehmigungsbescheid die Mindestgebühr von 25.000,- Euro festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG jeweils in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger sowie die für die Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung angefallenen Kosten in Höhe von insgesamt 1.737,12 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Diese errechnen sich wie folgt:

Kosten Vorhabensbekanntmachung Thüringer Staatsanzeiger: 717,14 Euro

Kosten Vorhabensbekanntmachung ÖTZ: 202,78 Euro (Plauen inkl. Vogtlandanzeiger)
333,32 Euro (Greiz)

Kosten Bekanntgabe UVPG Thüringer Staatsanzeiger: 483,88 Euro

Die für die öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides anfallenden Auslagen werden mit gesondertem Kostenbescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gera in 07545 Gera erhoben werden.

Im Auftrag



Janine Meseck
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1**Verzeichnis der Anzeigeunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

	Deckblatt		(1 Blatt)
	Kurzbeschreibung		(2 Blatt)
	Antragsschreiben vom 16.06.2020		(18 Blatt)
	Topographische Karte	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	Lageplan mit Eintragung FFH-Gebiete	Maßstab 1 : 20.000	(1 Blatt)
	Lageplan mit Baufeld Holzaufbereitung	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Blockschaltbild Standort Greiz		(1 Blatt)
	Zertifikat für Entwicklung und Erzeugung von farbigen Recyclingpapieren		(1 Blatt)
	Blockschaltbild Energieversorgung Greiz		
	Anlagen-Kenn-Nr. 13		(1 Blatt)
	Herstellererklärung für PK-K-Brenner		(1 Blatt)
	Bestätigung für reibungslose Umstellung von BKS-Betrieb auf Holzstaubbetrieb		(1 Blatt)
	Aufstellung BKS-HKW Greiz – Holzwurm Variante b	Maßstab 1 : 500/ 1 : 200	(1 Blatt)
	Bestätigung zur Ascheverwertung		(22 Blatt)
	Fragenkatalog zu Abfallaudit		(1 Blatt)
	Fachtechnische Stellungnahme BEB Bio Energie Baden GmbH Holzaufbereitungsplatz Karlsruhe		(5 Blatt)
	Lageplan mit Fahrwegen		(1 Blatt)
	Angaben zur Filtertechnik		(4 Blatt)
1.0	Antragstellung		
	Inhaltsübersicht	Formblatt	(1 Blatt)
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns		(1 Blatt)
	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Auflistung der vorliegenden Genehmigungen		(3 Blatt)
2.0	Antragsunterlagen		
	Immissionsschutz		
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
	Stoffdaten (chem./ phys. und tox. Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)

	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
	Allgemeine Beschreibung		(2 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung Holzaufbereitungsanlage		(9 Blatt)
	Antrag auf Errichtung Tiefbunker		(17 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung Rohmaterialsilo		(17 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung Dosieranlage		(17 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung Großsilo		(17 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung Schaltzentrale, Traforaum		(17 Blatt)
	Auszug Liegenschaftskataster		(1 Blatt)
	Lagepläne, Grundrisse, Geländeschnitte		(9 Blatt)
	Brandschutzkonzept		(28 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13	(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.14	(1 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.16	(1 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.17	(1 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht wassergef. Stoffe	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige/Antrag Eignungsfeststellung	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
	Explosionsschutzkonzept		(21 Blatt)
	Lufthygienisches Gutachten Müller-BBM		(47 Blatt)
	Ermittlung des repräsentativen Jahres Müller-BBM		(3 Blatt)
	Gutachterliche Stellungnahme Schallschutz		(9 Blatt)
	Untersuchungskonzept Ausgangszustandsbericht		(38 Blatt)
	Allgemeine Vorprüfung UVPG		(16 Blatt)
	Eingriffs-Ausgleichsbilanz		(2 Blatt)
	Alternativenprüfung		(3 Blatt)
	Unterlagen zum Wasserrecht		(32 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Greiz
 - Amt für Umwelt als untere Immissionsschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Abfallbehörde und untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde für die Belange des Baurechts und des Brandschutzes,
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die

Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Greiz anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Greiz als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Greiz nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Greiz mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit vg. Behörde abzustimmen.
18. Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz
Die Antragstellerin hat einen Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz zu bestellen. Auf § 53 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 5. BImSchV wird hingewiesen.
19. Luftreinhaltung
- 19.1 Abluft Mühle:
Sollte der messtechnische Nachweis für gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.2 einzuhaltende

Emissionsbegrenzungen ergeben, dass der Grenzwert sicher eingehalten, d.h. weit unterschritten wird (gemessener Wert beträgt max. 10 % des Grenzwertes oder weniger), so kann die untere Immissionsschutzbehörde, wenn darüber ausreichend gesicherte Erkenntnisse vorliegen (wie beispielsweise Bestätigung der Ergebnisse aus der Erstmessung ggf. auch bei nächster Wiederholungsmessung) zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf Antrag des Betreibers entscheiden, ob bzw. dass für diese betroffenen Fälle ggf. auf Wiederholungsmessungen ganz zu verzichten ist bzw. kann die untere Immissionsschutzbehörde in eigenem Ermessen auf der Grundlage der ihr vorgelegten Nachweise für die entsprechenden messtechnischen Nachweise größere Zeitintervalle festlegen.

19.2 Abluft Verbrennungsanlage:

Mit der Umstellung auf Holzfeinfraktion als Brennstoff unterliegt das HKW 1 der 44. BImSchV. Die Verordnung ist direkt anwendbar.

19.3 Gemäß § 21 44. BImSchV besteht bei ausschließlichen Einsatz von naturbelassenem Holz oder Holzabfällen als Brennstoff keine Verpflichtung Schwefeldioxid- und Schwefeltrioxidemissionen zu ermitteln.

20. Lärmschutz

Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschmessung fordern.

21. Baurecht

21.1 Auf der Baustelle müssen von Baubeginn an jederzeit die Genehmigung und die genehmigten Bauunterlagen vorliegen.

21.2 Auf die Pflicht zur Aufstellung der Bauschilder wird aufmerksam gemacht. Das Bauschild mit maßgeblichem Inhalt nach § 11 (3) ThürBO ist an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen.

21.3 Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und sonstige Personen) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

21.4 Treten Widersprüche zwischen den geprüften bautechnischen Nachweisen (Statische Berechnung und Brandschutznachweis) und den genehmigten Bauplänen auf, so gelten die genehmigten Baupläne; die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz ist hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
Die geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich Prüfberichte sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

22. Abfallrecht

22.1 Beabsichtigt der Betreiber den Wechsel der im Genehmigungsantrag dargelegten Einstufung der Aschen (Filterasche und Kesselasche) in eine andere Abfallschlüsselnummer (ASN), so hat er dies der unteren Abfallbehörde zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich anzuzeigen. Soll eine ASN gewählt werden, die einen nicht gefährlichen Abfall ausweist, ist dies zu begründen. Zudem ist nachzuweisen, dass der Entsorgungsweg für den jeweiligen Abfall ordnungsgemäß bzw. rechtmäßig ist.

- 22.2 Die Einstufung von Abfällen hat nach der Systematik der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu erfolgen. Dabei sind der Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie 2014, die POP-Verordnung, die CLP-Verordnung, die „Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung“, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 148a vom 09.08.2005, usw. anzuwenden. Ist bei der Prüfung aller gefahrenrelevanten Eigenschaften eine zutreffend, ist der Abfall als gefährlich einzustufen. Für die richtige Einstufung von Abfällen trägt der Abfallbesitzer/-erzeuger die Verantwortung (OVG NRW – Urteil vom 30.11.2005, Az.: 8 A 1315/04). Die Abfallerzeugerbehörde ist berechtigt die Einstufung der Abfälle zu überprüfen.
- 22.3 Nachweise und Register sind entsprechend § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 22.4 Gemäß der § 7 Abs. 1 der Altholzverordnung (AltholzV) muss der Antragsteller das Altholz in Chargen von jeweils nicht mehr als 500 Tonnen auf dessen ordnungsgemäße Zuordnung untersuchen. Die Untersuchung ist gemäß Anhang V der AltholzV durchzuführen.
- 22.5 Alle anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuzuführen. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
- 22.6 Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können, sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in Gera (De-Smit-Straße 18, in 07548 Gera).
- 22.7 Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch entziehen, dass er einem Dritten (z. B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt. Entscheidend ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen. Auskünfte über vorliegende Genehmigungen und Erlaubnisse kann das Entsorgungsunternehmen selbst geben bzw. können diese bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.
23. Arbeitsschutz
- 23.1 Für den Bau bzw. Umbau der Anlage ist die Baustellenverordnung (BaustellVO) zu beachten.
- 23.2 Die beantragten Änderungen sind entsprechend der Arbeitsstättenverordnung § 3a i.V.m. ASR A2.3 auszuführen. Dies betrifft insbesondere Flucht- und Rettungswege. Der Zugang (Steigleiter) zu den Revisionsluken am Rohmaterialsilo ist demgemäß mit einer geeigneten Absturzsicherung auszuführen.
24. Wasserrecht
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Aschesilo 100t, awg, Lagerung Rapsmethylester 2 m³, WGK 1, Gefährdungsstufe A)

Für diese beiden Anlagen gilt der Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG und die Pflicht zur Einhaltung der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG. Die Verantwortung für die Ermittlung und Umsetzung der für diese Anlagen einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen bei Errichtung und Betrieb obliegt der Antragstellerin.

25. Naturschutz/Forst

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG sind einzuhalten.

26. TEHG

- 26.1 Nach § 5 Abs. 1 TEHG sind die von der Gesamtanlage ausgehenden Emissionen mit Beginn der Emissionshandelspflicht zu überwachen und jährlich der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) darüber Bericht zu erstatten.
- 26.2 Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/2066 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 3 der Emissionshandelsverordnung 2030 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 2 TEHG genügen und gemäß Anhang 2 Teil 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage erstmals den Pflichten nach § 5 TEHG unterliegt, zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 26.3 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf den Beginn der Emissionshandelspflicht folgenden Jahres eingereicht werden.
- 26.4 Der Betreiber kann bei der DEHSt die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen beantragen. Als Antrag auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer ist ein Zuteilungsdatenbericht einzureichen. Informationen zur Stellung eines Antrages auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer kann der Anlagenbetreiber dem Leitfaden zur Zuteilung 2021-2030, Teil 5 entnehmen.

Verteiler:

Original: Antragstellerin

1. Ausfertigung: Landratsamt Greiz (zur Auslegung)
2. Ausfertigung: Genehmigungsbehörde (zur Auslegung)
3. Ausfertigung: zum Verbleib im TLUBN, Ref. 61

je eine Kopie an:

Landratsamt Greiz:

- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfallbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde

Landratsamt Vogtlandkreis

- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Forstbehörde

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft – Oberste Forstbehörde

Thüringer Landesamt für Bergbau, Umwelt und Naturschutz

- Ref. 71
- Ref. 51
- Ref. 74

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz,
Regionalinspektion Ostthüringen

Energieversorgung Greiz GmbH

Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt unter Angabe des
Geschäftszeichens V 2.2 – 14280-0180/100

Stadtverwaltung Greiz

